

oder noch abschließen, berücksichtigen die Rückzahlung solcher Kredite bei der Planung der Eigenmittelbeteiligung in vertraglich festgelegter Höhe.

6. Die **Nettogewinnabführung an den Staat** ist im Entwurf des Betriebsplanes ausgehend von der volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffer und unter Berücksichtigung der planmäßigen Finanzierung der dem Plan zugrunde liegenden materiellen und finanziellen Aufgaben zu ermitteln.

Die Finanzierung der erweiterten Reproduktion, der Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und der planmäßigen Fondszuführung unter Einsatz aller zur Verfügung stehenden Finanzierungsquellen ist planmäßig zu sichern. Die erforderlichen materiellen und finanziellen Aufwendungen sind entsprechend dem Prinzip sozialistischer Sparsamkeit zu begründen und nachzuweisen.

ökonomisch begründete Abweichungen von der volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffer „Nettogewinnabführung an den Staat“ sind vom übergeordneten Organ bei der Verteidigung der Planentwürfe zu prüfen.

Mit der staatlichen Planaufgabe ist die Nettogewinnabführung an den Staat als staatliche Plankennziffer für die Plandurchführung festzulegen und im Betriebsplan einzuhalten. Sind in einzelnen VEB die geplanten Selbstkosten höher als die planmäßigen Erlöse, sind für die Deckung der geplanten Verluste Verluststützungen zu planen. Von diesen VEB sind zur Abführung der Produktionsfondsabgabe an den Staat, zur Finanzierung der geplanten erweiterten Reproduktion einschließlich Kredittilgung und der Zuführungen zu den anderen betrieblichen Fonds Fondsstützungen zu planen.

Reicht in einzelnen VEB der im einheitlichen Betriebsergebnis geplante Gewinn zur Abführung der Produktionsfondsabgabe an den Staat, zur Finanzierung der geplanten erweiterten Reproduktion und für die Zuführungen zu den anderen betrieblichen Fonds nicht aus, sind nach vollem Einsatz der geplanten Gewinne für den verbleibenden Finanzbedarf Fondsstützungen zu planen. Die staatlichen Aufgaben für Verluststützungen bzw. Fondsstützungen sind bei der Planausarbeitung ebenso zu behandeln wie die Kennziffer „Nettogewinnabführung an den Staat“.

Die Volkseigenen Kombinate bzw. WB planen die Ausreichung von Verlust- und Fondsstützungen an die Betriebe als Verwendung des Gewinnfonds.

Bei der Finanzplanung sind die Festlegungen zur Senkung der produktgebundenen Subventionen pro Erzeugniseinheit einzuhalten und deren Durchsetzung durch entsprechende betriebliche Maßnahmen zu sichern.

V.

Schlußbestimmungen

Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate und die Leiter der zuständigen Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe haben die umfassende Anwendung dieser Richtlinie ab Ausarbeitung des Betriebsplanes 1974 zu sichern.

Die Minister, die Generaldirektoren der WB und Direktoren der volkseigenen Kombinate sind dafür verantwortlich, daß die besten Verfahren und Methoden bei der Finanzplanung innerhalb ihrer Bereiche bzw. Zweige verallgemeinert werden.

Anlage 1

zu vorstehender Richtlinie

Nichtplanbare Kosten*

- Mehrkosten aus mangelhafter Investitionstätigkeit (Kto. 3 900)**
- Kosten durch unrechtmäßige Inanspruchnahme finanzieller Mittel für Investitionen (Kto. 3 901)
- Verlorener Investitionsaufwand (vgl. § 5 der Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten [GBl. II Nr. 78 S. 690])
- Vertragsstrafen und Schadenersatz innerhalb der DDR (Kto. 3 910)
- Vertragsstrafen und Schadenersatz außerhalb der DDR (Kto. 3 911)
- Geldstrafen und Standgelder (Kto. 3 912)
- Wirtschaftssanktionen (Kto. 3 913)
- Forderungsausfälle (Kto. 392)
- Abwertungen (Kto. 393)
- Inventurminusdifferenzen (Kto. 394)
- Kosten für mangelhafte wissenschaftlich-technische Arbeiten (Kto. 398)
- Kosten für eingestellte Investitionen, soweit die Einstellung der Investitionen nicht auf Grund zentraler Festlegungen erfolgt ist
- Zinsen für außerplanmäßige Kredite zur Überbrückung zeitweiliger Liquiditätsschwierigkeiten einschließlich Kredite für geplante, aber nicht erwirtschaftete Eigenmittel (Grundzinssatz und Zinszuschlag) sowie Sanktionszinsen und Zinsen für Überplanbestände
- Verspätungszinsen und Verzugszuschläge (Kto. 385)
- Abschreibungen für stillgelegte Grundmittel, sofern nicht anderweitig geregelt bzw. entschieden (Kto. 3 002)
- Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen, sofern sie die zweigspezifischen Begrenzungen überschreiten
- Preiserhöhungen, die nach den dafür geltenden Bestimmungen nicht planbar sind (z. B. Energie)
- Abwasser-, Staub- und Abgasgeld (Kto. 3 915)
- Zinsen für Finanzschulden (aus Kto. 389).

* sofern in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist

** Die Kontennummern sind dem verbindlichen Kontenrahmen der Industrie entnommen.